

EIGNERSTRATEGIE

FINANZMARKTAUFSICHT (FMA) LIECHTENSTEIN

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN FÜR DIE

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	2
2. Zweck der Eignerstrategie	2
3. Ziele der Regierung.....	3
3.1 Politische Ziele.....	3
3.2 Unternehmerische Ziele.....	4
3.3 Wirtschaftliche Ziele.....	4
3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele	5
4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	7
4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit.....	7
4.2 Vorgaben zu den Finanzen	8
4.3 Vorgaben zum Risikomanagement	8
4.4 Vorgaben zur Organisation	8
4.5 Vorgaben zur Kommunikation	9
4.6 Übrige Vorgaben der Regierung.....	10
4.6.1 Beratung und Zusammenarbeit mit der Regierung.....	10
4.6.2 Internationale Zusammenarbeit	10
5. Schlussbestimmungen	11
5.1 Abweichungen und Ausnahmen	11
5.2 Änderungen und Ergänzungen.....	11
5.3 Inkrafttreten.....	11

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) erlassen. Zur Durchführung der Aufsicht über den Finanzmarkt besteht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein.

Die Interessen Liechtensteins im Zusammenhang mit dem Finanzmarkt werden durch die Regierung vertreten und wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die Unabhängigkeit der FMA in der Ausübung ihrer Tätigkeit und anerkennt die Entscheidungsfreiheit des Aufsichtsrates in Bezug auf die Oberleitung der FMA.

Die Wahrnehmung der Eignerinteressen ist von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Neben der Festlegung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über die FMA. Insbesondere obliegen der Regierung:

- die Wahl des Aufsichtsrates;
- die Entlastung des Aufsichtsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;
- die Genehmigung von Jahresbudget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
- die Wahl der Revisionsstelle.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken für die Festlegung der Unternehmensstrategie vor, wobei der Aufsichtsrat insbesondere das Leitbild und die Strategie der FMA innerhalb dieser Leitplanken festlegt.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Aufsichtsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Aufsichtsrat abzuweichen.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden als auch für die Anspruchsgruppen der FMA Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Die Regierung erwartet, dass die FMA zur Wahrung und Förderung der Attraktivität und der Glaubwürdigkeit des Finanzmarktstandortes Liechtenstein beiträgt.

Die FMA hat die internationalen Aufsichtsstandards effektiv durchzusetzen, mittels effizienter Vernetzung die internationale Anerkennung zu erhöhen und ihre Akzeptanz im liechtensteinischen Finanzsektor nachhaltig zu festigen.

Die Regierung erwartet, dass ihr zu finanzmarktstrategischen Themen Entscheidungsgrundlagen insbesondere in den Bereichen Stabilität, Missbrauch und Reputation zur Verfügung gestellt werden und sie frühzeitig auf wichtige Entwicklungen aufmerksam gemacht wird. Im Rahmen der Aufsichts- und Vollzugstätigkeit erwartet die Regierung, dass die FMA mit anderen relevanten Behörden und Stellen einen offenen Austausch pflegt.

Die Regierung erwartet, dass die FMA sich in ihren Handlungen und Äusserungen politisch neutral verhält.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die FMA ist in der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Regierung anerkennt, dass die Organe der FMA hoheitliche Funktionen ausüben und deshalb den Regeln der Amtshaftung unterstehen. Dennoch soll für den Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung eine angemessene Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, um die Unabhängigkeit der Funktionsausübung zu gewährleisten.

Die Regierung erwartet, dass die FMA insbesondere mit den Verbänden einen systematischen Austausch pflegt, namentlich bei der Gestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen.

Die Regierung erwartet, dass die FMA eng in den Regulierungsvorhaben mitarbeitet und eine aktive Rolle einnimmt. Dazu wird zwischen der Regierung und der FMA eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die insbesondere die verschiedenen Arten der Regulierungszusammenarbeit, die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen, die Schnittstellen und Aufgabenabgrenzungen zu den relevanten Ministerien und Behörden, die Entscheidungswege, die Kontaktnahme mit den Verbänden sowie den Ressourcenaufwand beschreibt. Die FMA orientiert das Ministerium für Präsidiales und Finanzen einmal jährlich über den mit der Regulierungstätigkeit entstandenen Aufwand.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Die FMA finanziert sich aus dem jährlichen Staatsbeitrag, den Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen.

Die Regierung erwartet, dass die FMA mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgeht und diese, wenn möglich, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit einsetzt.

Werden der FMA zusätzliche Aufgaben oder spezielle Projekte übertragen, so stellt die Regierung die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

Die FMA hat im Hinblick auf besondere Untersuchungen und Aufwendungen Reserven im Rahmen des Gesetzes zu bilden.

Die Regierung erwartet, dass sich die technische Infrastruktur der FMA so eng wie möglich an den Gegebenheiten der Landesverwaltung orientiert. Dazu ist eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, in der insbesondere auch jene Leistungen festgehalten werden, die seitens des Landes – analog zu den Stellen der Landesverwaltung – unentgeltlich erbracht werden.

Die FMA soll mit dem gezielten Einsatz und Weiterentwicklung von Informationstechnologien die Effizienz und Effektivität ihrer Aufsichtstätigkeit sicherstellen.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die FMA bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für die FMA massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Geschäftsberichts jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der FMA haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen, sonstigen Anspruchsgruppen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;

- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (für Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Aufsichtsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Die FMA hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

Die Regierung anerkennt zudem, dass die FMA als Arbeitgeberin in Konkurrenz mit dem Privatsektor steht. Die FMA hat daher über eine zeitgemässe Personalstrategie zu verfügen, welche der FMA als attraktive Arbeitgeberin eine konkurrenzfähige Position auf dem Fachkräftemarkt und eine langfristige Sicherstellung der erforderlichen personellen Ressourcen ermöglicht. Dazu gehören insbesondere eine moderne Arbeitskultur und zeitgemässe Arbeitsformen, einschliesslich die Unterstützung innovativer Arbeitsmodelle und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Förderung von Diversität sowie ein wettbewerbsfähiges, diskriminierungsfreies Lohnsystem.

Die Regierung erwartet, dass die FMA bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ihren Kunden und anderen Anspruchsgruppen stets mit Respekt und Wertschätzung begegnet und dienstleistungsorientiert handelt.

Die FMA fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und sorgt dafür, dass sie ihr grosses Fachwissen an Finanzmarktteilnehmer und Studierende weitergibt. Ebenfalls misst sie der Nachwuchsförderung grosses Gewicht bei.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit

Die Organe der FMA haben permanent eine effiziente, wirksame und risikobasierte Aufsicht über den Finanzplatz Liechtenstein sicherzustellen. Die FMA erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag konsequent. Dabei wahrt sie in der Aufsicht den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung.

Dabei lässt sich die FMA von den internationalen Vorgaben und Standards leiten und setzt diese zum Schutz und zur Förderung des Finanzplatzes um. Sie berücksichtigt insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes und setzt sich für gute regulatorische Rahmenbedingungen ein.

Die FMA hat den Kontakt und den Informationsaustausch zu den für ihre Tätigkeit relevanten Behördenstellen und anderen Ansprechpartnern im In- und Ausland systematisch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu führen. Die Kontakte mit den Verbänden des Finanzsektors haben periodisch zu erfolgen.

Die FMA soll aus ihrer Tätigkeit heraus konkret evaluieren, welche Rechts- und Reputationsrisiken bestehen und welche Ausrichtungen des Finanzplatzes, Geschäftsmodelle sowie Aufgaben und Massnahmen für eine Förderung der liechtensteinischen Volkswirtschaft und eine Steigerung der Reputation notwendig oder zweckmässig sein können.

Die FMA ist Teil des digitalen Finanz-Ökosystems und trägt als pragmatische Aufsichtsbehörde aktiv zu dessen positiver Entwicklung bei. Sie zeigt Offenheit für Innovation und kann ein fundiertes Fachwissen vorweisen, um mit neuen

Entwicklungen kompetent, fair und angemessen umgehen zu können, sowie einen konstruktiven und dialogbasierten Umgang mit den Marktteilnehmern zu führen.

Die FMA engagiert sich in regulatorischen Initiativen, welche die Nachhaltigkeit des Finanzsystems fördern.

Die FMA gewährleistet die Umsetzung der Nulltoleranz-Politik der Regierung in der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Die FMA hat die gesetzlich zugelassene Reservenbildung vorzunehmen und der Regierung im Rahmen des Jahresabschlusses zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bei vertraglich einzugehenden Verpflichtungen, die von strategischer Bedeutung sind, ist die Regierung vorgängig zu informieren.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die FMA hat ein angemessenes und umfassendes Risk Management System aufzubauen und zu betreiben. Als Bestandteil des Risk Management ist ein Internes Kontrollsystem (IKS) zu führen sowie ein Governance, Risk & Compliance (GRC) System zu betreiben.

Die FMA hat ihre IT-Systeme und Daten – unter Berücksichtigung der Abhängigkeit von der IT-Infrastruktur der liechtensteinischen Landesverwaltung – durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden vor digitalen Angriffen zu schützen.

Im Rahmen des regelmässigen Treffens mit dem Regierungschef gibt der Aufsichtsrat der FMA laufend eine Einschätzung zu den grössten Risiken.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Die FMA hat ihre Organisationsstruktur so zu wählen, dass die Aufsicht über den Finanzsektor jederzeit effizient wahrgenommen werden kann.

Die FMA muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit der FMA sind zu unterstützen.

Die FMA betreibt eine Nachwuchsförderung sowohl in Bezug auf Kompetenzen als auch Führungsverantwortung. Die FMA hat eine engagierte und zeitgemässe Lehrlingsausbildung zu betreiben. Diesbezüglich kooperiert die FMA mit der liechtensteinischen Landesverwaltung.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um insbesondere die rechtliche Beurteilung und die systematische Bearbeitung von aktuellen aufsichtsrechtlichen und makroökonomischen Themen zu bearbeiten.

Die betriebliche Vorsorge der FMA erfolgt durch Anschluss bei der «Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein» (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge dürfen diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Die FMA gewährleistet eine transparente, aktuelle, sachliche und ihrer Tätigkeit verpflichtete Kommunikation, die sich an den neuesten Standards der Kommunikationstechnik orientiert.

Insbesondere soll die Fachkommunikation mit dem Finanzsektor effizient und mit modernen Kommunikationsmitteln erfolgen.

Die FMA orientiert die Öffentlichkeit über spezielle Vorkommnisse und Untersuchungsergebnisse, sofern dies unter Berücksichtigung des Kundenschutzes relevant ist oder der Reputation des Finanzplatzes dient.

Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

4.6.1 Beratung und Zusammenarbeit mit der Regierung

Die FMA soll die Beratung der Regierung in finanzmarktstrategischen Themen und mit makroökonomischen Analysen sicherstellen und dabei mit weiteren inländischen Behördenstellen, die mit für den Finanzplatz sowie die Volkswirtschaft relevanten Themen (inklusive der Bereitstellung von Statistiken) betraut sind, systematisch zusammenarbeiten.

Die Regierung kann der FMA Sonderaufgaben zuweisen, um konkrete Bereiche zu finanzmarktstrategischen oder makroökonomischen Themen zu bearbeiten.

Der Präsident des Aufsichtsrates und der Vorsitzende der Geschäftsleitung orientieren den Regierungschef über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Der Aufsichtsrat in corpore führt einen jährlichen Informationsaustausch mit der Regierung, vertreten durch den Regierungschef, über die strategische Ausrichtung der FMA.

Der Aufsichtsrat hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings sowie jährlich im Rahmen des Geschäftsberichtes darzulegen.

4.6.2 Internationale Zusammenarbeit

Die FMA hat ihre Strategie der internationalen Zusammenarbeit mit der Regierung abzustimmen. Die FMA stellt sicher, dass insbesondere Absichtserklärungen und Vereinbarungen mit Partnerbehörden im Ausland im Einklang mit der Finanzplatzstrategie der Regierung erfolgen. Die Regierung informiert die FMA aus diesem Grund jeweils über die Ausrichtung der Finanzplatzstrategie.

Zudem sind eine einheitliche Systematik und Zielrichtung im Umgang mit und in der Vertretung in internationalen Organisationen sicherzustellen. Dabei pflegt die FMA in ihrer Rolle als international anerkannte Aufsichtsbehörde einen

regelmässigen Austausch mit strategisch wichtigen internationalen Partnern und trägt zur Sicherstellung des internationalen Marktzugangs bei.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Aufsichtsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Erachtet der Aufsichtsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie als unklar, unzweckmässig oder für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie tritt am 30. Januar 2024 in Kraft. Sie wird dem Aufsichtsrat der FMA zur Kenntnisnahme und zur Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN


Dr. Daniel Risch
Regierungschef

